

4

Anfrage der Gruppe BÜRGER IN WUT (BIW) in der Fragestunde

Melderegisterauskünfte für werbliche Zwecke

Wir fragen den Senat

1. Wie viele einfache Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG wurden 2016 und 2017 durch die Meldebehörde der Stadt Bremen erteilt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Werbung und Adresshandel ausweisen)?
2. Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bremen haben 2016 und 2017 zur Übermittlung ihrer Meldedaten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels für zumindest einen dieser Zwecke ihre generelle Einwilligung gegenüber der Meldebehörde nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG erklärt und in wie vielen Fällen wurde seitens der Auskunft verlangenden Person oder Stelle gegenüber der Meldebehörde gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 behauptet, dass ihr eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Einwohnerin/des betroffenen Einwohners vorliegt (bitte getrennt nach beiden Sachverhalten und Jahren ausweisen)?
3. In wie vielen Fällen hat die Meldebehörde in den Jahren 2016 und 2017 stichprobenartig überprüft, ob die gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle angeblich abgegebene Einwilligungserklärung des Betroffenen nach § 44 Abs. 3 Satz 3 und 4 BMG tatsächlich vorlag und in wie vielen dieser Fälle stellte sich die Behauptung der Auskunftsuchenden als unzutreffend heraus (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?



Piet Leidreiter
und Gruppe BÜRGER IN WUT